

**Landesrecht konsolidiert Niederösterreich: Gesamte Rechtsvorschrift für NÖ Fischotter-Verordnung, Fassung vom 02.12.2019**

Druckansicht

Andere Formate:

**Langtitel**

NÖ Fischotter-Verordnung  
StF: [LGBI. Nr. 98/2019](#)

**Präambel/Promulgationsklausel**

Die NÖ Landesregierung hat am 26. November 2019 aufgrund des § 20 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBI. 5500 in der Fassung [LGBI. Nr. 26/2019](#), verordnet:

**Text****§ 1****Geltungsbereich und Ziel**

(1) Die Verordnung gilt für die besonders geschützte Art Fischotter (*Lutra lutra*) in der **kontinentalen biogeografischen Region**. Diese wird durch die in Anlage 1 genannten Gemeinden begrenzt und in Anlage 2 dargestellt.

(2) Die Verordnung gilt an **Teichanlagen**, die der Zucht und Produktion von Speisefischen oder Setzlingen dienen, in einem Bereich von 50 Metern vom jeweiligen Gewässerrand.

(3) Die Verordnung **gilt nicht**

1. in Naturschutzgebieten,
2. in den Nationalparken Donau-Auen und Thayatal sowie
3. in den Europaschutzgebieten, in denen der Fischotter als Schutzgegenstand genannt ist.

(4) **Ziel** dieser Verordnung ist die Abwendung von Gefährdungen des öffentlichen Interesses an der Teichwirtschaft durch Maßnahmen zur Reduktion von Ausfraß an den von der Verordnung umfassten Teichanlagen.

**§ 2****Eingriffsmöglichkeiten, Eingriffsberechtigte**

(1) Die Maßnahmen nach Abs. 2 sind nur an jenen Teichanlagen erlaubt, an denen Zäunungen nicht ausreichend zielführend umsetzbar sind.

(2) An den von der Verordnung umfassten Teichanlagen dürfen, bezogen auf das Bundesland Niederösterreich, insgesamt höchstens 50 Fischotter pro Kalenderjahr entnommen werden. Dieses **Eingriffskontingent** umfasst für den Verwaltungsbezirk Gmünd höchstens 15 und für die übrigen Verwaltungsbezirke bzw. Teile von Verwaltungsbezirken, sofern sie sich in der kontinentalen biogeografischen Region befinden, jeweils höchstens fünf Fischotter.

## (3) Gemäß den folgenden Bestimmungen dürfen

1. Fischotter ganzjährig mittels **Fallen** gefangen und anschließend getötet werden. Weibliche Tiere sind, außer unter den in Z 2 genannten Umständen, unverzüglich und unversehrt freizulassen.
2. Fischotter, sofern es sich nicht um Nachwuchs führende Weibchen handelt, in der Zeit von 1. November bis 28. Februar jeden Jahres unmittelbar, d.h. durch **Direktschuss** mittels Langwaffe, getötet werden.

(4) Als **berechtigte Person** nach dieser Verordnung gilt, wer rechtmäßig eine Teichanlage gemäß § 1 Abs. 2 betreibt und eine entsprechende Information im Sinn des § 5 Abs. 1 eingeholt hat.

(5) Vor jedem beabsichtigten Eingriff ist das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und dem Jagdausübungsberechtigten herzustellen.

**§ 3****Fallenfang**

(1) Es dürfen nur **Abfangsysteme**, wie sie jagdrechtlich zum Fang anderer von der Größe her vergleichbarer marderartiger Tiere zulässig sind, eine Unversehrtheit der gefangenen Tiere gewährleisten und auch eine zur Feststellung des Geschlechtes erforderliche Inaugenscheinnahme des gefangenen Tieres ermöglichen, verwendet werden.

(2) Abfangsysteme dürfen nur von Personen verwendet werden, die eine gültige Jagdkarte besitzen und in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre hindurch im Besitz einer niederösterreichischen Jagdkarte waren oder den Besuch eines vom NÖ Landesjagdverband abzuhalten Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung nachweisen.

(3) Das jeweils verwendete Abfangsystem ist **mindestens einmal täglich zu kontrollieren**. Die Kontrolle kann entfallen, wenn das Abfangsystem mit einem elektronischen Meldesystem ausgestattet ist. Nach einer Meldung über ein elektronisches Meldesystem ist das Abfangsystem möglichst unverzüglich zu kontrollieren.

(4) Individuen anderer Arten, die sich irrtümlich gefangen haben, sind unverzüglich und unversehrt frei zu lassen.

(5) Die Tötung hat rasch und möglichst schmerzfrei zu erfolgen.

(6) Die Tötung darf in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 2 NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBI. 6500 in der Fassung [LGBI. Nr. 26/2019](#), nur durch Personen, die entsprechende Kenntnisse über die schmerzfreie Tötung nachweisen können, das sind insbesondere auch Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, vorgenommen werden.

**§ 4****Unmittelbare Tötung**

(1) Die Tötung hat rasch und möglichst schmerzfrei zu erfolgen.

(2) Die Tötung darf in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 2 NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBI. 6500 in der Fassung [LGBI. Nr. 26/2019](#), nur durch Personen, die entsprechende Kenntnisse über die schmerzfreie Tötung nachweisen können, das sind insbesondere auch Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, vorgenommen werden.

(3) Die Tötung darf nur **an Land** erfolgen, Böschungsbereiche gelten als zum Gewässer gehörig.

(4) Im Fall von durch Dunkelheit eingeschränkter Sicht dürfen handelsübliche Taschenlampen mit einer Leuchtweite von maximal 100 Metern zum kurzzeitigen Anleuchten des Tieres zwecks eindeutiger Zielansprache eingesetzt werden.

## § 5

### Informationseinholung, Meldung, Beweissicherung

(1) Eingriffe gemäß § 2 sind nur zulässig, wenn davor eine **tagesaktuelle Information** darüber eingeholt wurde, dass die aufgrund der Verordnung höchstmögliche Entnahmemenge gemäß § 2 Abs. 2 weder im betreffenden Verwaltungsbezirk noch landesweit ausgeschöpft ist.

Diese Information über den Stand des Entnahmemaßes ist tagesaktuell bezirks- und landesbezogen über die **Homepage des Landes Niederösterreich** unter <http://www.noel.gv.at/fischotterkontingent> zu beziehen.

Nur eine Information, dass das mögliche Entnahmemaß am Tag des Eingriffes noch nicht ausgeschöpft ist, löst die Berechtigung im Sinn der Verordnung aus.

Die Berechtigung zum Eingriff bezieht sich jeweils nur auf einen Fischotter.

(2) Ein getätigter Eingriff im Sinne der §§ 3 und 4 ist innerhalb von 24 Stunden ab Tötung der Landesregierung per E-Mail oder Fax (E-Mail post.ru5@noel.gv.at, Fax +43 (02742) 9005-15237) mittels dem als Anlage 3 angeschlossenen Formular „Meldung über Tötung eines Fischotters“ zu **melden**.

(3) Zur **Beweissicherung, Kontrolle und Sicherung von Begleitdaten** sind der Landesregierung die getöteten Fischotter für 48 Stunden ab Einlangen der Meldung zur Verfügung zu halten. Samstage, Sonn- und Feiertage sind in den Fristenlauf nicht miteinzurechnen.

Die berechtigte Person hat den Fischotterkadaver bis zur etwaigen Übergabe an die Landesregierung fachgerecht aufzubewahren.

(4) Die Landesregierung hat **Kontrollen** getöteter Fischotter durchzuführen.

## § 6

### Außenkrafttreten

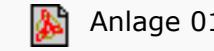
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

## Anlage 1

Begrenzung der kontinentalen biogeographischen Region

(Anm.: Anlage 1 ist als PDF dokumentiert)

### Anlagen



Anlage 01

## Anlage 2

Übersichtsplan

(Anm.: Anlage 2 ist als PDF dokumentiert)

### Anlagen



Anlage 02

## Anlage 3

Meldung über Tötung eines Fischotters

(Anm.: Anlage 3 ist als PDF dokumentiert)

### Anlagen



Anlage 03

Zum Seitenanfang

